

# Die Entsetzung des Landvogts David Martin von Glarus

Autor(en): **Müller, Hans**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Unsere Heimat : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft Freiamt**

Band (Jahr): **19 (1945)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046051>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Untere Freie Ämter

## Die Entsetzung des Landvogts David Martin von Glarus.

Von Dr. Hans Müller, Wohlen.

Im Jahre 1415 haben die Eidgenossen den Aargau erobert und die Gebiete der Grafschaft Baden und des obern und untern Freiamts zur Gemeinen Herrschaft gemacht. Sie erkannten in der Folge bald, wie herrlich und süß die Bundesfrüchte schmeckten und wie bedeutungsvoll, vor allem auch militärisch, diese Gebiete waren. Während beinahe 400 Jahren zogen in Baden und Muri alle 2 Jahre andere Vögte ein, denen die Untertanen zu huldigen hatten. Ueber die Aufgaben des Landvogtes vernehmen wir folgendes<sup>1)</sup>: «An ihn, den höchsten richterlichen Beamten, konnte von allen niedern Gerichten in Zivilsachen appelliert werden. Er waltete direkt als Richter in Fällen, die die Kompetenzen der niedern Gerichte überstiegen. Auf seinen Antrag hin konnte ein Landgericht, dem er als oberster Richter vorsah, einberufen werden. Er bestimmte das Datum der Abrichtungen und führte dabei den Stab. Handelte es sich um wichtige Fälle, nahm er selber Augenscheine vor. Nur in seiner Gegenwart konnten Marksteine gesetzt und versetzt werden. Schwer zu entscheidende Streitfragen mußten dem Syndikat vorgelegt werden,<sup>2)</sup> das dann zur Behandlung der Angelegenheit eine Kommission, bei der auch der Landvogt vertreten war, einsetzen konnte. Der Landvogt ernannte ferner die Amtsuntervögte mit Ausnahme der Ämter Meienberg, Muri und Bettwil. Dem Syndikat schlug er den

---

<sup>1)</sup> Dr. K. Stöbel: Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, in: Argovia Bd. 52, S. 119—121.

<sup>2)</sup> Das Syndikat oder die Jahrrechnung war die Versammlung der Abgeordneten der regierenden Orte.

Scharfrichter zur Wahl vor und hatte den vom Landschreiber bestimmten Läufer zu bestätigen. Ebenso unterstanden die von den Gemeinden gewählten Dorfweibel der landvögtlichen Bestätigung. Die weitem Pflichten und Aufgaben eines Landvogts gehen aus dem Eide hervor, den er nach der Wahl vor den Gesandten der Jahrrechnung zu leisten hatte. Dieser lautete :

«Ihr sollent schweren, Unsern Herren und Oberen der Eidtgenossen von stätt und länderen der 7 ohrten Zürich, Lucern, Ury, Schweiz, Underwalden, Zug undt Glarus nutz undt ehr zue fürderen, ihren schaden zue wänden undt ihnen ihr gericht, rechtung undt gewaltsame, so sy da habent, zue beheben undt zue behalten, so sehr eüwer vermögen ist, die fähl undt gläs, zins, nutz undt gülden, so die Eidtgenossen an dem endt habent, einzueziehen, denen die zue verrechnen undt auffzueweisen, wan sy das an euch erforderen werden, desgleichen die buessen und straffen, so da fallent, nach gestalt der sachen einzuziehen undt den oberkheiten zue verrechnen, auch jetlichem ohrt seinen theil zue geben, darzue weder man noch frouwen, so eigen leüth sindt undt in die herrschaft gehören, nit zue verkauffen, ohne der oberkheit oder dero potten gehell<sup>3)</sup> wüssen undt willen, item auch alle fräffel, fähl, buessen, all ander straffwürdig sachen von posten zue posten durch den landtschreiber verzeichnen undt aufschreiben lassen undt ohne des landtschreibers beywesen einiche straffwürdige Sachen nit einzuenemmen, sonder dergestalt zue regieren, dass ihr undt unser Landtschreiber bey ablegung eüwer rechnung bey eüweren eidten erhalten mögent, daß den oberkheiten nichts verabsumbt undt die untertahnen auch der gebühr nach gehalten werden; fehrner ein gemeiner richter zue sein, dem armen wie dem reichen und dem reichen wie dem armen, niemandt zu lieb noch zue leidt undt darumb keine mieht noch gaben zue nemmen, sonder darbey eüwer bestes undt wegstes zue thun, getreüwlich undt ohn alle gefahr. — Ihr werdent auch schweren, denen über die landtvogtey der Freyen Aebteren gemachten reformatione undt verbesserung getreüwlich nachzuekhommen undt zue halten. — Fernere sonderbare pflicht eines landvogts in Freyen Aembteren, der ehr, gewehr undt thurnstraff, auch sonsten seines weiteren verhaltens halber. Es solle ein Landtvogt der Freyen Aembteren, gleich wie in anderen vogteyen auch geordnet ist,

---

<sup>3)</sup> gehell = Zustimmung.

über die gesetzte buessen den fählbaren keine verehrungen, weder für sich noch die seinigen, nit abfordern undt für ehr undt gewehr, auch thurnstraff, alle bescheidenheit brauchen, sonderlich in solche straff ohne ehaffte <sup>4)</sup> ursach undt auch nit ohne beywissen des landtschreibers niemandten einthürnen, was er auch jeder partey deswegen abnehmen wirdt, nebens der oberkheitlichen buess zum bericht in der rechnung einzeichnen, damit die oberkheit jeder zeit seche, wie man mit ihren undertahnen umbgange. Wie dan ihr der oberkheit allerseits ernstliche meinung ist, daß ihre landtvögte ihre regierung gegen den undertahnen mit rechter formb führen, nit mit bösen, ungebührlichen wortten gegen den einten oder den anderen verfahren, die undertahnen nach gestalt der sachen mehr mit miltigkheit als stränge in anlehung der buessen halten, dem hilff undt recht begerenden frömbden oder heimischen, wie sich einer oberkheitlichen person gebürt, an die handt gehen.» Wie sich daraus ergibt, waren die Obrigkeiten gewillt, die Untertanen gerecht regieren zu lassen, und doch sind im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts immer wieder Klagen gegen die Vögte und ihre Stellvertreter, die Landschreiber, erhoben worden. In den «Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamts»<sup>5)</sup> weist G. Wiederkehr auf eine Reihe von Klagen und Mißbräuchen hin und betont: «Schon die Art und Weise, wie diese zu ihren Aemtern gelangten, ist charakteristisch. Vom Ende des 16. Jahrhunderts bis zur Aufhebung der Untertanenländer geschah es vielfach, eine Zeitlang regelmäßig, auf dem Wege der Bestechung durch ‚trölen‘ und ‚praktizieren‘. Der Gewählte bezahlte gewöhnlich seinem Stande eine fixe Summe, wofür ihm die Ausbeutung der Vogtei überlassen wurde.» Er weist ferner darauf hin, daß weitaus die größere Zahl von Ausschreitungen der Vögte, Erpressungen, Ueberforderungen, ungerechte Rechtsansprüche, Mißhandlungen ungeklagt und unbestraft geblieben seien. Die eingeschüchterten Untertanen hätten nur sehr selten klagend aufzutreten gewagt. Strebel <sup>6)</sup> bemerkt dazu, daß die Landvögte aus gewissen Länderkantonen verpflichtet gewesen seien, ihre Ernennung teuer zu

---

<sup>4)</sup> ehaffte = gesetzlich.

<sup>5)</sup> G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten aus der Geschichte des Freiamtes 1415 bis 1803. Aarau 1907, S. 9—12.

<sup>6)</sup> Strebel: Die Verwaltung der Freien Aemter im 18. Jahrhundert. S. 121—122.

bezahlen, was sie dann genötigt habe, mit allen Mitteln wenigstens das erlegte Geld wiederum herauszubringen: «Hatten sie durch Wahl und Installation hohe Auslagen, war die Art der Besoldung für viele eine Verlockung, das Ausgegebene durch Erhöhung der Taxen und Bußen wiederum einzubringen. — Vor der Wahl und der Eidesleistung eines neuen Landvogtes hatte zwar der Stand, dem er angehörte, zu bestätigen, ‚selbiger sey einzig und allein aus anhabenden meriten und durch keine verbottene pratique ernamset worden.‘ Diese Bestätigung schloß aber nicht aus, daß dem neuen Landvogt seine Wahl doch recht teuer zu stehen kam. So ist es nicht zufällig, wenn gerade ein Glarner Landvogt, David Martin, wegen Gelderpressungen angeklagt und seines Amtes enthoben werden mußte, verlangte doch gerade dieser Ort von einem Gewählten viel zu hohe Entschädigungen. Während in Bern die Einnahmen eines Landvogtes in den untern Freien Aemtern auf 750—900 gl. und diejenigen in den obern Aemtern auf 600—800 gl. berechnet wurden, kam in Glarus die Wahl für die Freien Aemter (untere und obere zusammen) auf rund 2500 gl. Die Summe wurde bestimmt zu hoch festgesetzt, auch dann zu hoch, wenn man die Einnahmen, die ein glarnerischer Landvogt aus dem Salzhandel bezog, miteinrechnet.» Es steht nun fest, daß im 18. Jahrhundert, mit wenig Ausnahmen, die Klagen wegen Ausbeutung und Gewaltherrschaft durch die Vögte und Landschreiber verstummt. Man schritt von Seiten der Obrigkeiten gegen Fehlende schärfer ein und hat für die Klagen der Untertanen nicht nur gute Worte gefunden. Gerade der Fall und Prozeß des Landvogts David Martin von Glarus zeigt mit aller Deutlichkeit den Willen der Obrigkeit nach erträglicher und gerechter Regierung.

Wie verhielt es sich nun aber mit der Regierungsweise des im Jahre 1771 beeidigten Landvogtes David Martin von Glarus? Ueber ihn weiß J. Müller <sup>7)</sup> folgendes zu erzählen:

«1. Heinrich Döbeli von Sarmenstorf hatte wissentlich einen aus dem Berner Gebiet entführten Ochsen nächtlicher Weile in seinen Stall stellen lassen. Er ward vor den Landvogt zitiert, in ein besonderes Zimmer ohne Beisein des Landschreibers genommen, durch Androhung des Einthürnens geängstigt und unter der Bedingung mit der Zusi-

---

<sup>7)</sup> J. Müller: Der Aargau. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sittengeschichte. 1. Bd., Zürich-Aarau 1870, S. 341—343.

cherung der Begnadigung getröstet, wenn er 24 neue Dublonen erlege. Michael Vock, der Federmichel genannt, des Landvogts Helfershelfer, erbot sich, ihm die 24 Goldstücke vorzustrecken, wenn er ihm sogleich 50 Mütt Kernen verkaufe.

2. Jakob Konrad von Anglikon bot in einem Rechtshandel dem Landvogt 3 Dublonen; dieser forderte 6, wenn der Bestechende obliegen wolle. Der Federmichel empfing die ersten drei bar zu Händen des Landvogts und versprach, die übrigen drei darauf zu legen, wenn Konrad sie ihm ersetze.

3. Johann Hofmann von Hemmbrunn ward in einem «Strafhandel» wegen eines Rechenbuches ohne Beisein des Landschreibers hart bedrängt; man drohte, es zu verbrennen und ihn mit Prügeln tüchtig herzunehmen, wenn er die Sache nicht lieber im Stillen abmache. Der Unterhändler Michael Vock schlug ihm vor, er solle 20 neue Dublonen geben. Er übergab für den Betrag eine Verschreibung. Der Landvogt strafte ihn öffentlich noch um 26 Pfd.

4. Baptist Mäder von Boswyl hatte einen langwierigen Streithandel wegen Wässerungsrechten. Der Federmichel führte ihn nachts um 9 Uhr in ein besonderes Zimmer und ängstigte ihn mit Drohungen so lange, bis er, um den Handel zu gewinnen, 22 neue Dublonen zu geben versprach. Er zahlte sogleich  $3\frac{1}{2}$ , für das Uebrige gab er dem Michel einen Gültbrief von 230 Münzgulden. Vom Landvogt wurde er dann öffentlich um 20 Pfd. gebüßt und mußte dem Läufer und den Bedienten jedem 3 fl. zahlen.

5. Heinrich Hubschmid von Niederwyl sollte bei einem Wässerungsstreit grobe Scheltungen ausgestoßen haben. Obwohl er diese niemals eingestand, ward er doch um 49 Pfd. gebüßt. Nach 10 Tagen rief man ihn noch einmal vor, um ihn wieder um 28 Pfd. zu strafen, nebst 20 Pfd. für den Profosen, dem er Prügel angedroht haben sollte.

6. Jakob Häfeli von Gontenschwyl war beschuldigt, bei der Huldigung gegen den Landvogt Marti ehrverletzende Worte ausgestoßen zu haben. Man zitierte ihn. Veit Schmid von Büblikon hielt ihm die Schwere seines Vergehens vor, der Landvogt selbst setzte ihm mit Drohungen zu. Er mußte, um loszukommen, dem Landvogt sein Pferd im Werth von 15 Dublonen und 5 Dublonen baar geben, nebst Abbitte in Gegenwart des Landschreibers. Der Geplünderte ritt auf des Land-

vogts Pferd nach Aarau, als hätte er mit ihm einen Tausch gemacht. Veit Schmid nahm das Pferd wieder nach Bremgarten zurück.

7. Martin Huber von Mägenwyl stand mit seinem Schwäher im Streit wegen einer Durchfahrt. Vor dem Spruch forderte der Landvogt von ihm im Hause des Federmichels 6 Dublonen, wenn er gewinnen wolle. Huber bot 3 an; allein Veit Schmid und der Michel hatten den Landvogt schon bestimmt, auf 6 zu beharren.

8. Jakob Schmid von Büelisacker hatte eine schwangere Frau beim Aehrenlesen geschlagen. Der Landvogt verfallte ihn zu 50 Pfd. zu Händen der Frau und noch dazu zu 100 Pfd. Buße nebst «Ehr und Gewehr». Da Schmid appellierte, führte ihn zwei Tage darauf der Federmichel in ein besonderes Zimmer des Landvogts, wo er mit 10 Dublonen seine Loslassung erkaufte. Oeffentlich ward er noch um 30 Pfd. gebüßt, wovon er aber nur 20 nebst 4 fl. 4 Btz. Audienzgeld erlegen mußte.

9. Kaspar Seiler, alt Untervogt von Dottikon, hatte wegen einer unrichtig befundenen Forderung zweimal 4 fl. 4 Btz. Audienzgeld bezahlt. Der Landvogt sagt ihm, er könnte ihn wohl hoch genug strafen; dagegen solle er loskommen, wenn er 6 Dublonen zahle. Er erbat eine Herabsetzung auf 4 Dublonen, die er erlegte. Oeffentlich wurde er um 25 Pfd. gebüßt, die aber auf 16 reduziert wurden.

10. Dem Scharfrichter Großholzer zu Göslikon ward ein uneheliches Kind zugetragen; damit es ihm nicht zugesprochen würde, gab er dem Landvogt 2 Dublonen. Die Mutter des Kindes wurde dann nach Luzern gewiesen, wohin man auch den Scharfrichter ‚rogirte‘.»

Nun, die Klagen wider den Landvogt wurden dem Syndikate vorgelegt, und vom 19.—21. August 1772 führten der Statthalter Ott von Zürich und der Landesstatthalter Hauser von Glarus die Untersuchung durch.<sup>8)</sup> Landvogt David Martin konnte krankheitshalber nicht erscheinen. Die Untersuchung wurde aber trotzdem fortgeführt und deren Resultat in ein «Präcisum» zusammengestellt. Darnach wurde der Landvogt bis zur endgültigen Erledigung der Sache in den Regierungsgeschäften «stillgelegt». Glarus hatte einen Amtsstatthalter zu ernennen und denselben zu Zürich beedigen zu lassen. Unterdessen

---

<sup>8)</sup> Siehe für das Folgende: Die eidg. Abschiede, Bd. 7, Abt. II. Seite 885 und Akten aus dem Staatsarchiv Aarau Nr. 2838: Untere Freie Aemter. III.

solle die Verwaltung der Vogtei der Kanzlei aufgetragen werden. Der Landvogt habe sogleich nach seiner Rekonvaleszenz gegen die harten wider ihn vorgebrachten Klagen sich zu verantworten, sei es vor einer nach Baden oder Bremgarten abzuordnenden Kommission oder vor den Hoheiten selbst. Die bei den Vergehen des Landvogts implizierten Personen wurden zu folgenden Bußen verfällt:

- a) Landschreiber Vögeli: 1 Sonnen Dublonen = gl. 10.—
- b) Michel Vock von Niederwil: 20 neue Louis d'or = gl. 200.—
- c) Veit Schmid von Büblikon: 5 neue Louis d'or = gl. 50.—

Bern schrieb am 10. Oktober 1772 an die übrigen Orte:<sup>9)</sup> «Die Obrigkeit soll schuldig sein, dergleichen klägdten vindicieren zu lassen und deshalb ergehende kosten nicht zu scheuen. Man soll eine genaue untersuchung anstellen, damit die untertanen überzeugt werden, wie abscheulich dergleichen geldfreffen in den amtsverwaltungen einer gerechtigkeit liebenden Obrigkeit vorkommen.» Am 9. Februar wurde sodann auf einer nach Bremgarten außerordentlich einberufenen Konferenz der Prozeß gegen David Martin weitergeführt. Es wurden ihm die betreffenden Artikel des vorjährigen Abschiedes von Baden und die Klagepunkte vorgelesen und ihm Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen. Diese weitere untersuchung ergab indessen deutlich, daß die Aussagen des Landvogtes mit den auf ihn gelegten Beschuldigungen übereinstimmten. Das diesbezügliche Aktenstück vermerkt sodann betr. den Landschreiber Vögeli am Schlusse noch folgendes:<sup>10)</sup> «Endlich hat sich ereignet, daß Baptist Mäder von Boswyl in dem Zimmer der H. Ehrengesandten des Lobl. Stands Zürich gegen Hrn. Vögeli, bestellten Landschreiber der Untern Freyen Aemter, sich erklagt, ob hätte derselbe ihm die bei Lobl. Syndicat zu Baden gethane anzeigen, daß er selbigem in dem Sub. :§:4:<sup>11)</sup> bemerkten Streit 1: Neue Dublonen gegeben habe, auf eine rachsüchtige art verwiesen; weil aber

---

<sup>9)</sup> Staatsarchiv Bern, Archiv III. Bd. D.

<sup>10)</sup> Akten 2838: «Verhör und Aussagen Hrn. Landt-Vogt David Martin von Glarus über die auf ihn geklagte Geld-Erpressungen in den Unteren Freyen Aemteren.» (9. Febr. 1773.)

<sup>11)</sup> Siehe auch die Schilderung von J. Müller: Der Aargau. S. 342. Im Verhör erklärte übrigens der Vogt, er habe nur 2½ Louis d'or erhalten, «für das übrige dem Vok vom Kläger ein Gült-Brief hinterlegt worden.»



gedachter Mäder auf wiederholtes befragen vor der Hohen Session hierüber ein vollkommenes stillschweigen beobachtet, und darmit zu erkennen gegeben, daß er den Hrn. Landtschreiber Vögeli frecher dingen überklagt habe, so war derselbe zu öffentlicher abbitt dieses boshaften vergehens und zu thätlicher bestrafung in erlegung eines stubengeldts zu handen der überreüter<sup>12)</sup> verfällt, mithin diesen vorgang gegenwärtiger untersuchung beyzurücken angemessen erachtet.»

Daraufhin wurde folgendes Urteil gefällt: <sup>13)</sup>

«Wir die Abgesandten der III die Unteren Freyen Aemter Regierenden Ständen benennth von Zürich Hans Heinrich Ott des Raths und Statthalter und Hans Rudolf Wertmüller, des Raths und alt-Stadthauptmann, von Bern Bernhardt von Diessbach, des Raths und Zeügherr und Carl Steiger, des grossen Raths und alt-Commissarius in Engelland, von Glarus Cosimus Heer, Landammann, und Balthasar Hauser Landesstatthalter :

Aus Befehl und Gewalt Unserer allerseits Gnädigen Herren und Obern zu Bremgarten versammt, urkhunden hiermit: demnach Unser gemeinsame Landtvogt der Unteren Freyen Aemteren, David Martin von Lobl. Stand Glarus, bey Anlass der letzten Badischen Jahrrechnungs-tagleistung, und am Ende derselben wegen verschiedenen Gelderpressungen angeklagt und deren stark verdächtig gemacht worden, worüber man Ihne Selbst dermahlen zu seiner Verantwortung naher Baden der Ordnung gemäss fürgeforderet, Er aber wegen seiner Ohnpässlichkeit nicht erschienen und also nicht verhört werden können, weswegen Er David Martin von Unseren allseitigen Hoheit in seiner Amtsverwaltung der Unteren Freyen Aemter stillgestellet und in seine Statt von Lobl. Stand Glarus Evangelischer Religion, vermög dasig-besonderer Regierungsverfassung, ein Statthalter anhero verordnet, nicht weniger aber zu genauer und vollständiger Untersuchung, auch richterlichem Entscheid und Beurtheilung dieser wichtigen Beschuldigungen eine eigene Commission in die Untere Freie Aemter nach Bremgarten zu senden angemessen befunden worden. Wann Wir Uns nun zu diesem Ende hin daselbst eingefunden, den Landvogt Martin vor Uns bescheiden und in seinen Verantwortungen über die wider

---

<sup>12)</sup> überreüter = reitender Bote.

<sup>13)</sup> Staatsarchiv Aarau. Akten 2838.

Ihne eingegebene Klagpuncten der Weitläufigkeit nach sattsam verhört, so hat sich aus denen zu Baden angefangenen und allhier sorgfältig vollführten Actis sowol, als der eigenen Geständnis des benannten Unsers Landvogts erhellet :

1. dass Er dem Heinrich Döbeli von Sarmenstorf, unter Bedrohung ihne zu thürnen, Ehr- und Gewehrlos zu machen, und hart zu strafen, vier und zwanzig Neüe Dublonen abgezwungen und sich darum durch Bürgschaft Michael Voken von Niederweil versicheret, hievon aber nichts empfangen habe,
2. dass Er dem Johannes Hofmann von Hembrunn, unter Androhung ihne zu prügeln und sein ganzes Rechenbuch verbrennen zu lassen, zwanzig Neüe Dublonen abgepresst und solche auch theils an Geld, theils an Frucht wüirklich empfangen haeb,
3. dass Er dem Baptist Mäder von Bosweil durch Hinterhaltung und so dann verweigerte Rückstellung seines Schuldbuches eine Versprechung von zwey und zwanzig Neüen Dublonen abgedrungen und hievon zwey und Eine halbe dito eigens empfangen habe,
4. dass Heinrich Peter von Gundischweil, nammens seines Schwehers Jacob Häfelins von da, dem besagten Landvogt, aus Furcht harter Bestrafung, ein Pferd sammt fünf neüen Dublonen geben und überlassen müessen,
5. dass Er mit Jacob Schmid von Büelis-Aker für Ehr und Gwehr um zehen Neüe Dublonen ebenfalls abgemacht, davon zwahr, ohngeachtet mehrmahlig von dem Michel Vok gemachter Forderungen nichts erhalten habe.
6. dass Er dem Alt Untervogt Caspar Seiler von Dottikon, wegen Ehr und Gwehr, sechs Neüe Dublonen abgefordert und endlich um vier dito sich dessetwegen von selbigem vergnüegen lassen,
7. dass Er von dem Scharfrichter Melchior Grossholzer von Gösliken zwey Neüe Dublonen erhalten und mit dem Michel Vok verrechnet habe, und zwahr, — dass all dieses ohne Vorwissen und Beywesen der Cantzley, an ohngewohnten Orten heimlicherwise und mit arglistigem Gebrauch eigens bestellter gefährlicher Unterhändler, zumahlen auch mit Ueberschreitung aller Gebühr und Verschweigung sothaner Bestrafungen, folglich mit Hintansetzung der denen jeweiligen Landvögten vorgeschriebenen Ordnung und Rechtsform, so sogar des von Ihnen geschwohrenen Amts-Eides beschehen,

8. fehrneres, dass Er dem Jakob Cunrad von Anglikon in seinem Civil-streit vor gegebenem Rechtsspruch seche Neüe Dublonen abgefordert und darum mit ihme accordiert, hieran bis dahin nur zwey oder drey empfangen habe,
9. dass Er gleichfalls in einem Rechtshandel Martin Hubers von Mägenweil mit demselben auch vor dem Urtheil-Spruch um Sechs Neüe Dublonen accordiert und solche bezogen habe,
10. hat sich über die neü eingekommene Klag des Fidelj Meyers von Waldhäusern aus dem Protocoll der Unter frey-ämtischen Cantzley einerseits und aus der Obrigkeitl. abgelegten Rechnung des bemeldten Landvogts anderseits befunden, dass Er denselben bey gleicher Audienz zweymal um 33 Pfd. Buss für Ehr und Gwehr angelegt und nur die einte hievon in der Obrigkeitl. Rechnung anzeigen lassen,
11. ob zwahr Heinrich Hubschmid von Niderwyl sich geklaget, als hätte gemeldet Landvogt ihne wegen dem nehmlichen Fehler zweymahl gestraft und zu Bezahlung der letzteren Buss mit harten Bedrohungen angehalten, so hat sich jedennoch aus dem Protocoll und Hergang der Sache erzeiget, dass letzteres keine neü angelegte Buss, sondern nur eine schuldige Restanz der ersteren ohnvollkommen bezahlten betroffen habe.

Wann wir nun hieraus offenbar ansehen, dass mehrbemeldter Landvogt David Martin unter allerley Titlen und Vorwendungen, auch hohen Bedrohungen, ohngerechte und ohnerlaubte Gelderpressungen ausgeübet, zumahlen seine theuren und eidlich beschworenen Amtspflichten, sowohl wegen Mieth und Gaben, als in hinterruklicher Abmachung und theils ohnbegründt, theils vielfältig übertriebenen Missbrauch des zur Bescheidenheit einem jeweiligen Landvogt zustehenden Genusses von Ehr und Gwehr auf eine höchst strafbare und das Land drukende Weise überschritten, mithin seinen Eigennutz und Habsucht bey allen diesen vielfachen Anlässen denen Eidspflichten eines Amtsmanns und denen Absichten der Hochlobl. Regierenden Stände auf eine schändliche Art vorgezogen, die Angehörigen andurch übel mißhandelt, sodann auf eine mannigfaltige Weise sowohl die Würde seines Amtes verunehret als das Zutrauen seiner hohen Landesobrigkeit in hohem Grad und auf das strafbarste missbrauchet hat, weswegen Wir dann zufoig Unserer aufhabenden Instructionen zu der diesem Geschäft

angemessenen und rechtensforderlichen Beurtheilung geschritten und zu Recht erkannt und gesprochen :

1. daß Er Landvogt David Martin durch sothane Vergehungen das fehrrere Zutrauen seiner hohen Landesobrigkeit verwürkt habe, so folglich der weiteren Verwaltung der Landvogtey der Unteren Freyen Aemteren ohnfähig geachtet und hiermit dieser seiner Würde des gänzlichen entsetzt seye,
2. die erpressten und annoch in seinen Handen habenden Gelder, als namlich dem Baptist Mäder zwey und Eine halbe Neüe Dublonen, dem Heinrich Peter für das empfangene Pferd zwölf Neüe Dublonen, dem alt Untervogt Hans Caspar Seiler vier dito und dem Fidelj Meyer die Helfte der bezogenen und das zweyte mahl in der obrigkeitl. Rechnung nicht angezeigten 33 Pfd. für Ehr und Gwehr wiederum erstatten und zuruckgeben,
3. die zu gesuchter Bestechung anerbottene und vom Ihme empfangene zwey Neüe Dublonen wegen des Jacob Cunrads und sechs dito wegen Martin Hubers Civilstreitigkeiten, dannethin zwey Neüe Dublonen wegen Scharfrichter Grossholzers betriebener Liberation der Zuenennung eines ohnehelichen Kindes dem Fisco zu Handen der Hoheiten herausgeben, an solche aber wie
4. an Heinrich Döbeli, Johannes Hofmann und Jacob Schmid in Kraft seiner ohnrechtmässigen Abmachung, als welche hiermit sämtl. cassiert und als ohngültig aufgehoben sind, nichts mehr zu fordern noch zu beziehen haben und darüberhin
5. Er Landvogt Martin wegen solch einem ohngerechten Betragen und so strafbar als niederträchtig erzeugten Habsucht in die Buss von achtzig /: 80 :/ Neüe Dublonen verfällt und solche dato bar zu Handen Unserer allerseits Gnädigen Herren und Oberen zu erlegen schuldig, wegen Heinrich Hubschmid erschieener Klägden aber liberiert seyn solle.

Welche Erkenntnus und Urtheil dann dem oftgemeldten Landvogt David Martin selbst von Hoher Session, unter ernstlichem Vorhalt seiner Misshandlungen eröffnet, über das aber seiner Zeit in allhiesigunterfreyämtischen Cantzley zu Beruhigung der angehörigen Landschaft und zu Offenbahrung der gerechten und gnädigen Regierungsgesinnungen Ihrer Hohen Landesobrigkeit, denen sammtlichen Untervögten als Beammteten zu Handen des gantzen Landes ablesend kund

gethan und bekannt gemacht werden solle, jedoch alles mit Vorbehalt des Beneficii Appellationis.

Uebrigens lassen Wir es lediglich bey der über die eint und anderen in diesem Geschäft vor dem Lobl. Sindicat zu Baden ausgefallten Sentenz und Verfügungen bewenden, mit dem fehrneren Auftrag an den dermahligen wohlbestellten gemeinsamen Amtsstatthalter in den Unteren Freyen Aemtern, dass im Falle über die eint oder andere nicht allschon rechtmässig bestrafte oder liberierte Person etwas Verdächtiges oder Strafbares zum Vorschein kommen würde, Selbiges Sich angelegen seyn lassen sollen, gegen selbe dem Rechten- der Ordnung und Billigkeit, zumahlen auch je nach den Umständen in Milde zu verfahren und die Sache zu beseitigen.»

Ueber den Wegzug David Martins weiß G. Wiederkehr noch folgendes zu erzählen: <sup>14)</sup> «Als Martin von Sins abzog, stellte sich ein Bauer an die Straße und weinte bitterlich. Der sonst gar nicht teilnehmende Vogt fragte ihn, warum er weine und erhielt die Antwort: ‚Weil Ihr fort müßt, es kommt nicht Besseres nach und man könnte den Teufel an die Hexe vertauschen‘. Unter dem Gelächter der Umstehenden machte sich der Vogt aus dem Staube.»

Nun, die Tagherren hatten durchgegriffen und den fehlbaren Landvogt seines Amtes enthoben, was zweifellos einen nachhaltigen Eindruck auf das Land machte. In der Folge verstummten die Klagen der Untertanen sowohl gegen die Landvögte als auch gegen die Landschreiber. Mit der aufkommenden Heimarbeit für die Hutgeflechtindustrie und die Seidenweberei aus Zürich besserte sich zudem der Wohlstand der Landschaft, sodaß auch die Taxen und weitem Abgaben leichter ertragen wurden. Diesen Umständen mag es auch zuzuschreiben sein, daß größere Unruhen in den Freien Aemtern nicht vorkamen und auch die Ideen der französischen Revolution wenig Gehör fanden, ja der Landschreiber anfangs März 1798 an Zürich und Luzern schreiben konnte,<sup>15)</sup> er habe von den Untertanen die «theure» Versicherung erhalten, «daß man willig und bereit seye, für Beybehaltung der Religion, hohen Obrigkeiten und Vatterland Blut und Gut darzugeben, in trostvoller Hoffnung, man werde sie und das ganze obere Freyamt mit einem milden und landesväterlichen Auge ansehen.»

---

<sup>14)</sup> G. Wiederkehr: Denkwürdigkeiten der Geschichte des Freiamts. S. 15.

<sup>15)</sup> Sarmenstorf, Chronik Bd. IV.